

**8720/J XXIV. GP**

Eingelangt am 08.06.2011

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

## ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Ewald Stadler,

Kolleginnen und Kollegen

an die Bundesministerin für Justiz

**betreffend unrichtige Medieninformation der Staatsanwaltschaft Wien im Fall "Kampusch"**

Der Sprecher der Staatsanwaltschaft Wien, Mag. Gerhard Jarosch, hat die Tätigkeit der sogenannten "Kampuschkommission" im August 2009 gegenüber dem "Kurier" wie folgt beschrieben:

".... dass die Kriminalisten in acht Monaten nur eine einzige Einvernahme durchgeführt haben, das ist nicht eben viel..."

In der Ausgabe der Tageszeitung "Heute" wir Mag. Jarosch ferner auf Seite 9 unter der Überschrift "Kampusch: Justiz kritisiert SOKO Ermittler" wie folgt zitiert:

"Wir hatten der SOKO schon im November 2008 den Auftrag gegeben, vier Personen einzunehmen – eine wurde dann tatsächlich befragt."

Diese Aussagen des Mag. Jarosch sind objektiv unrichtig, weil insgesamt 102 Personen befragt wurden, worüber der Staatsanwaltschaft Wien insgesamt sechs schriftliche Berichte erstattet wurden, und um weitere Aufträge ersucht wurde.

Hiezu hat Oberst Franz Kröll, am 03. August 2009 folgenden, umseitigen Amtsvermerk verfasst:



Wien, am 03.08.2009

GZ: 2.225.901/1-II/BK/3/zw

Betreff: Artikel in der Zeitschrift Heute, Ausgabe vom 03.08.2009,

Seite 9 mit der Überschrift

**Kampusch: Justiz kritisiert SOKO-Ermittler.**

Bezug: 1. Auftrag der Staatsanwaltschaft Wien, Zl.: 502 St 64/08, datiert mit 07.11.2008;

### Amtsvermerk (§ 95)

Zu obigem „Betreff“ und „Bezug“ wird berichtet und klargestellt:

Über ho. Auftrag wurde vom Gefertigten eine mit 22.10.2008 datierte Sachverhaltsdarstellung mit dem Betreff: *Hinreichende Verdachtsgründe – „Anfangsverdacht zumindest gegen H [REDACTED] Ernst, G [REDACTED] Elisabeth, A [REDACTED] Anica und B [REDACTED] Peter“ – Verdachtsgründe hinsichtlich Tathandlungen nach §§ 206, 207 und 207a StGB, aufgrund bisher gewonnener Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Evaluierung des bestehenden Aktes im Fall Natascha Kampusch unter Bezugnahme auf die am 08.10.2008 unter Teilnahme von Vertretern der Justiz im Innenministerium stattgefundenen Besprechung, adressiert an die Staatsanwaltschaft Wien, verfasst.*

Gegenständliche Sachverhaltsdarstellung mit den angeschlossenen Beilagen wurde vom Gefertigten dem damaligen Kabinettschef Herrn Franz Lang persönlich überbracht und übergeben.

Mit einem am 24.10.2008 unter der GZ: 100954/13-KBM/08 datierten und vom Kabinettschef Franz Lang unterzeichneten Anschreiben an das Bundesministerium für Justiz zu Handen des Herrn KC Dr. Albert Dearing, wurde der Antrag des Bundeskriminalamtes unter Bezugnahme auf die Vereinbarungen bei der Besprechung am 08.10.2008 mit dem Ersuchen um Auftragerteilung an diese Behörde übermittelt.

Am 21.11.2008, langte von der Staatsanwaltschaft Wien unter dem Aktenzeichen: 502 St 64/08f ein mit 07.11.2008 datierter Auftrag beim ho. Bundeskriminalamt mit dem Ersuchen ein, im Rahmen von zweckdienlichen Erkundigungen bei den dort genannten Personen ein, Ernst H [REDACTED], Elisabeth G [REDACTED], Anica A [REDACTED] und Peter B [REDACTED] abzuklären, ob Verdachtmomente in Richtung 207a StGB konkretisiert werden können. Gleichzeitig wurde das seinerzeitige Aktenkonvolut vom 22.10.2008 dem Bundeskriminalamt rückübermittelt.

Im unter „Bezug“ angeführten Artikel wurde die Kritik des Sprechers der Staatsanwaltschaft Wien, Dr. Gerhard Jarosch gegenüber dem „Kurier“ „dass die Kriminalisten in acht Monaten nur eine einzige Einvernahme durchgeführt haben, das sei nicht eben viel“, zitiert und setzte der Staatsanwalt im „Heute“ Gespräch nach: „Wir hatten der SOKO schon im November 2008 den Auftrag gegeben, vier Personen einzunehmen – eine wurde dann tatsächlich befragt.“

Diese Aussage des Sprechers der Staatsanwaltschaft ist unrichtig und widerspricht dem an das Bundeskriminalamt ergangenen Auftrag, nämlich im Rahmen von zweckdienlichen

- 2 -

**Erkundigungen im Sinne des § 152 Strafprozessreformgesetz** gegen die in Rede stehenden Personen abzuklären, ob Verdachtsmomente in Richtung 207a StGB konkretisiert werden können.

**Anmerkung:** Der Zwecke einer „Erkundigung“ § 151 (Z 1) besteht in einer vorausgehenden Klärung, wer in welcher Eigenschaft prozessdienliche Angaben machen kann. § 152 Abs 1 weist den Erkundigungen im Wesentlichen eine die Beweisaufnahme vorbereitende Funktion zu.

Richtig ist, dass sich der gegen **Anica A** bestandene Anfangsverdacht am 20.03.2009 im Rahmen ihrer Befragung im Sinne des § 152 Strafprozessreformgesetz (setzte die freiwillige Mitwirkung an der Befragung voraus) als haltlos herausstellte. Darüber wurde der Staatsanwaltschaft Wien ausführlich im 2. Zwischenbericht, datiert mit 17.04.2009, Pkt. 2.4. berichtet.

Mit Ermittlungsstand vom 03.08.2009 wurden der Staatsanwaltschaft Wien folgende Berichterstattungen übermittelt:

1. 1. Zwischenbericht vom 04.02.2009
2. 1. Anlassbericht vom 09.02.2009
3. 2. Zwischenbericht vom 17.04.2009
4. 2. Anlassbericht vom 13.05.2009
5. 3. Anlassbericht vom 19.05.2009
6. 3. Zwischenbericht vom 14.07.2009

In jedem der angeführten Zwischenberichte ist das weitere geplante Vorgehen der Kriminalpolizei nachvollziehbar dokumentiert.

**Im Anlassbericht vom 19.05.2009** wurde unter Pkt.2. an die Staatsanwaltschaft Wien konkret das Ersuchen gestellt, in die unter „Verschluss“ gehaltenen Protokolle und Beweisgegenstände durch zwei Ermittler der eingerichteten SOKO Einsicht zu nehmen und darauf hingewiesen, dass die bisher umfangreich geführten Ermittlungen nunmehr in eine entscheidende Endphase treten und eine erfolgversprechende Ermittlungsstrategie regelmäßig darauf angewiesen ist, zunächst ein möglichst umfassendes Spektrum an Details und Rahmenfakten zu fallrelevanten Abläufen sowie Personenkreisen und –kontakte zu erarbeiten, deren kontextabhängiger Aussagewert dann wesentliche Widersprüche aufdecken und so die Möglichkeit eröffnen kann, mit zielführenden Vorhalten die Wahrheitsfindung entscheidend zu fördern.

In diesem Anlassbericht wurde vom ho. Bundeskriminalamt der Staatsanwaltschaft Wien die 22. Kalenderwoche für eine Einsichtnahme höflich in Vorschlag gebracht.

**Am 21.07.2009 -30. Kalenderwoche-** wurde Herr AL MR Mag.Zwettler vom Staatsanwalt Mag.Kronawetter in Kenntnis gesetzt, dass zwei Ermittlungsbeamte am 28.07.2009, mit Beginn um 10:00 Uhr, im Landesgericht für Strafsachen Wien, eine Einsichtnahme in die unter Verschluss gehaltenen Vernehmungsprotokolle von Natascha Kampusch unter den Voraussetzungen der von der Oberstaatsanwaltschaft Wien festgesetzten Bedingungen (keine Kopien, sondern lediglich Notizen) vornehmen können.

Angemerkt und festgehalten wird, dass durch den fallbefassten Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Wien, Herrn Mag.Kronawetter zu sämtlichen Anlass- und Zwischenberichten **überhaupt keine Rückäußerung im Rahmen seiner Leitungsbefugnis im Ermittlungsverfahren** an die SOKO Kampusch kam. Vielmehr wurde er bei der persönlichen Überbringung des Anlassberichtes vom 19.05.2009 in dessen Büro von Oberst Kröll im Beisein von CI Linzer konkret befragt, ob er von seiner Seite zu den bisherigen Berichten, Aufträge an die mit der Erledigung des Auftrages der Staatsanwaltschaft Wien, datiert mit 07.11.2009, Aktenzeichen: 502 St64/08f, befassten Ermittler habe. Seine Antwort darauf war sinngemäß, dass er diese „Berichte“ durchgeackert habe, darüber einen

- 3 -

Vorhabensbericht erstatten und darin seine „Meinung“ äußern werde. Seine im Vorhabensbericht dargestellte „Meinung“ könne er den Ermittlern jedoch nicht sagen.

Im 3. Zwischenbericht, datiert mit 14.07.2009, wurde der fallbefasste Staatsanwalt, Herr Mag. Kronawetter nunmehr schriftlich unter Hinweise auf die mündliche Anfrage vom 19.05.2009, um eine konkrete Rückäußerung zu dem in den Berichten dokumentierten geplanten weiteren Vorgehen ersucht.

Während der Einsichtnahme in die Vernehmungsprotokolle von Natascha Kampusch beim Landesgericht für Strafsachen Wien, im Leseraum des do. Präsidiums, übergab der Staatsanwalt Mag. Kronawetter dem Oberst Kröll ein von der Staatsanwaltschaft Wien an das Bundeskriminalamt gerichtetes Ersuchen, datiert mit 28.07.2009. Darin ersucht die Staatsanwaltschaft Wien – unter Hinweise auf das Ersuchen vom 07.11.2008 – die, durch zweckdienliche Erkundigungen, bei den Personen Ernst H [REDACTED], Elisabeth G [REDACTED] und Peter B [REDACTED] gewonnenen Erkenntnisse, der Staatsanwaltschaft Wien bekannt zu geben.

Dazu wird konkret angeführt, dass der Staatsanwaltschaft Wien bereits im Anlassbericht, datiert mit 13.05.2009 ausführlich berichtet wurde, dass es im Zuge der umfangreich geführten „Erkundigungen“ gelang, einen Verdacht gegen Ernst H [REDACTED] dahingehend zu erbringen, dass er Natascha Kampusch zumindest seit Mai 2004 nicht nur kannte, sondern durch verschiedene bereits bekannte Umstände auch davon Kenntnis hatte, dass diese durch Wolfgang Priklöpil am 02.03.1998 entführt wurde und es unterließ davon die Strafverfolgungsbehörde (§ 151 Abs.3) im Sinne des § 286 StGB davon in Kenntnis zu setzen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Angaben des Andreas S [REDACTED] und des Dragomir D [REDACTED], der über seine Wahrnehmungen als Zeuge einvernommen und dessen Vernehmungsprotokoll der Staatsanwaltschaft Wien bereits mit dem 2. Zwischenbericht, datiert mit 17.04.2009, unter Pkt.2.5., e), übermittelt worden war, verwiesen.

Mit Ermittlungsstand vom 03.08.2009, wurden bei den bisher zielgerichtet geführten „Erkundigungen“ insgesamt

## 102 Personen

befragt und zwei Personen, nämlich Dragomir D [REDACTED] und Hans H [REDACTED] (Chefreporter der Zeitschrift „die aktuelle“) hinsichtlich ihrer Wahrnehmungen, zeugenschaftlich einvernommen. Auch davon wurde der Staatsanwaltschaft Wien nachvollziehbar berichtet.

Es versteht sich aus kriminalistischer Hinsicht von selbst, dass erst das Ergebnis zielgerichteter Umfelderhebungen zu einem Auftrag dazu führen kann, entlastende oder belastende Umstände zu einem bestehenden Anfangsverdacht gegen eine Person zu erbringen. Ohne das Ergebnis von Umfelderhebungen an eine unter Anfangsverdacht stehende Person heranzutreten, würde jeder Ermittlungsstrategie widersprechen.

Weiters wird berichtet, dass es den Ermittlern der eingerichteten SOKO im Zuge der umfangreich geführten Umfelderhebungen gelang zwei ungeklärte Verbrechen aufzuklären und die daran beteiligten Beschuldigten zu einem Geständnis, das gegen Widerruf abgesichert ist, zu bewegen. Diese Straftaten wurden der Staatsanwaltschaft Wien unter der ho. Zl.: 2.239.519/1-II/BK3-zw. am 30.01.2009 angezeigt und unter anderem eine Kontenöffnung angeregt. Zu dieser Strafanzeige erfolgte bis zum heutigen Tage (03.08.2009) keine Rückmeldung.

Mit Schreiben der Frau Ministerin Mag.Dr.Fekter an die Mitglieder der Evaluierungskommission, datiert mit 12.12.2008, wurde von ihr der Auftrag für eine Weiterführung der „Evaluierungskommision“ erteilt. Diesem Auftrag ist zu entnehmen, dass im Hinblick auf die jüngsten Entwicklungen, die besondere Bedeutung der in Rede

- 4 -

stehenden Fallproblematik und das damit verbundene nachhaltige öffentliche Interesse, insbesondere auch an einer möglichst umfassenden Objektivitäts- und Effizienzgarantie, wird die Evaluierungskommission mit den vorangeführten Mitgliedern unter dem Vorsitz von Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c. mult. Ludwig Adamovich mit dem Ziel einer interdisziplinären begleitenden strukturellen Unterstützung der Kriminalpolizei, im Besonderen auch der Evaluierung allfälliger weiterer Vorwürfe im Zusammenhang mit der bisherigen Bearbeitung des Falles „Kampusch“ wie auch weiterführender Ermittlungen jedweder Art erneut eingesetzt.

Aufgrund des vorstehenden Auftrages nahm Oberst Kröll an allen von der Kommission anberaumten Besprechungen nicht nur teil, sondern informierte dabei auch über den jeweiligen Ermittlungsstand und berichtete darüber dem ho. AL MR. Mag. Zwettler.

Aufgrund der nachvollziehbar geleisteten umfangreich geführten Ermittlungen der mit der Fallbearbeitung befassten Ermittlern der eingerichteten SOKO, werden die Aussagen des Sprechers der Staatsanwaltschaft Wien, Herrn Dr. Jarosch, zumindest als befremdend bezeichnet und scheint es so zu sein, dass er über die Ergebnisse der Ermittlungsarbeit und das Verhalten des fallbefassten Staatsanwaltes Mag. Kronawetter zu diesen Ermittlungsergebnissen, nicht ausreichend informiert ist.

Ergeht an:

1. Herrn Leiter des Bundeskriminalamtes, General Franz Lang
2. Herrn AL MR Mag. Zwettler
3. an die Mitglieder der Evaluierungskommission.
4. aa. Ordner Staatsanwaltschaft Wien

Kröll Franz  
Oberst

Vor dem Hintergrund des aufgezeigten Sachverhaltes stellen daher die unterfertigten Abgeordneten an die Frau Bundesministerin für Justiz nachstehende

**Anfrage**

1. Warum hat die Staatsanwaltschaft Wien die Öffentlichkeit derart falsch informiert?
2. Werden die unrichtigen Informationen offiziell berichtigt?

3. Wann wird dies geschehen?
4. Welche Konsequenzen wird die unrichtige Öffentlichkeitsinformation haben?
5. Wie werden Sie sicherstellen, dass die Öffentlichkeit hinkünftig korrekt und wahrheitsgemäß in der Causa Kampusch durch die Staatsanwaltschaft Wien informiert wird?